

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Zehbitz



Jahrgang 9

Donnerstag, den 14. Februar 2002

www.vgem-anhalt-sued.de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 2

Fuhnestädter Country Bear's - Line Dancer aus Anhalt



stellen sich vor und suchen Fans mit den gleichen Interessen zur Verstärkung der Gruppe

- **Fuhnestädter** - steht bei uns für Radegast, die Stadt an der Fuhne und Umgebung
- **Country** - steht für Western Kultur und Musik
- **Bear's** - der Bär ist ein Symbol des Stadtwappens von Radegast und Tanzbären soll es ja geben - in diesem Fall Line Dance Bear's

Wir sind Country- und Westernfreunde, die sich erst im September 2001 zusammengefunden haben. Ausgangspunkt war eine Mitteilung des Freizeitentrums Radegast, dass für die Freunde der Country-Musik ein Line-Dance-Grundkurs anlaufen sollte. Für Radegast und Umgebung war das etwas Neues und so manch einer hatte keine Vorstellung. Die Neugierigen jedoch meldeten sich zu diesem Grundkurs an. Natürlich unter dem Gesichtspunkt, wenn's mir nicht gefällt, hör ich auf. Von den damals über 30 Teilnehmern im Alter von 12 - 60 sind heute noch 20 aktiv dabei und werden am 23.02.2002 in der Gaststätte „Grüner Baum“ in Kochstedt am Abschlussball teilnehmen. Wobei das jedoch nicht das Ende ist. Inzwischen ist hier eine Interessengemeinschaft entstanden, in der die gesamte Country- und Westernszene, vorwiegend natürlich der Line Dance, gepflegt wird. Ein jeder nach seinem Geschmack und Können. Wir werden uns auch weiterhin wöchentlich mit unseren Tanzlehrern Reinhold und Ilona im Freizeitzentrum treffen, um das Gelernte zu festigen und neue Tänze hinzuzulernen.

Auf die kommende Saison der Countrytreffen warten wir schon gespannt, denn da sind wir auf jeden Fall dabei und können gestieft und gespornt den Line-Dance-Boden beben lassen.



Mehr zum Line-Dance unter der Rubrik - Verschiedenes -

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, dem 20.02.2002, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

Tagesordnung:

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Wahl des Gemeinschaftsausschussvorsitzenden
9. Wahl des 1. und 2. stellv. Gemeinschaftsausschussvorsitzenden
10. Informationen zur Gebietsreform
11. Änderung der Verwaltungskostensatzung
12. Vertragsabschluss Sponsorenbuss
13. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

B: Nichtöffentlicher Teil

14. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes über nichtöffentliche Angelegenheiten

gez. Hartung

Vorsitzender

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd am 19.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.
2. Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd erklärt gegenüber seinen Mitgliedern und angrenzenden Nachbargemeinden/-verwaltungsgemeinschaften die Bereitschaft und Willensbekundung zur Bildung einer Verbandsgemeinde entsprechend den Vorgaben der Vorschaltgesetze des Landes Sachsen-Anhalt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte vorzubereiten.
3. Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses für das Jahr 2002 (Änderungen vorbehalten):
Mittwoch, 20.03.2002
Mittwoch, 15.05.2002
Mittwoch, 21.08.2002
Mittwoch, 18.09.2002
Mittwoch, 20.11.2002
Mittwoch, 18.12.2002
4. Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd vom 14.05.1998.

5. Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd vom 24.06.1996 (Entschädigungssatzung).

Nichtöffentlicher Teil:

6. Personalangelegenheit (Einstellung eines geringfügig Beschäftigten)

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd vom 24.04.1996 (Entschädigungssatzung)

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd beschließt auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung am 19.12.2001 nachfolgende 2. Änderungssatzung.

§ 1 Änderungen

1. In § 2 - Schiedsstelle - werden in
Nr. 1 Satz 1
die Worte „30,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „15,34 Euro“,
Nr. 1 Satz 2
die Worte „50,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „25,56 Euro“,
Nr. 2 Satz 1
die Worte „20,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „10,23 Euro“,
Nr. 2 Satz 2
die Worte „50,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „25,56 Euro“
ersetzt.
2. In § 3 - Entgangener Arbeitsverdienst - werden in Abs. 1 Satz 4
die Worte „25,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „12,78 Euro“
ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Bekanntmachung

Diese Änderungssatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.

W.-Görlau, 14.01.02

gez. Bratek

Leiter d. gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd für das Haushaltsjahr 2002 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 94 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss in der Sitzung am 19.12.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	1.365.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.365.900,00 Euro
im Vermögenshaushalt:	
in der Einnahme auf	21.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	21.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird für das Haushaltsjahr 2002 auf

145,00 Euro je Einwohner
festgesetzt.

Weißandt-Görlau, d. 29.01.2002

gez. *Bratek*

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Köthen/Anhalt am 21.01.2002 unter dem Aktenzeichen 151902/03-02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.02.2002 bis 28.02.2002 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 221 während der Dienststunden öffentlich aus.

Weißandt-Görlau, den 29.01.2002

gez. *Bratek*

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd im Auftrag der Gemeinden Cosa, Cösitz und Prosigk

Dorferneuerung 2002 - Gemeinden Cosa, Cösitz und Prosigk

Das Architekturbüro führt im Auftrag der Gemeinden Cosa, Cösitz und Prosigk eine Bürgersprechstunde für private Antragsteller durch. Es können Fragen im Rahmen der Dorferneuerung gestellt werden bzw. wird Unterstützung bei der Antragstellung geboten.

Ort: Gemeindezentrum Prosigk, Lindenstraße 15a in Prosigk

Zeit: Donnerstag, 21.02.2002, 15.00 - 17.30 Uhr

Bauamt

VGem Anhalt-Süd

Gemeinde Cosa

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Gemeinde Cosa Folgendes bekannt:

Ausschreibung

Die Gemeinde Cosa schreibt das Grundstück Flur 4, Flurstück 51/34 - Größe 2.415,39 qm zur Verpachtung als landwirtschaftliche Nutzfläche aus.

Bewerber reichen ihr Pachtangebot bis zum 22.02.2002 bei der Gemeinde Cosa

über

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau
ein.

W.-Görlau, d. 31.01.2002

gez. *Gorgas*

Finanzverwaltung

Haushaltssatzung

der Gemeinde Cosa und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Cosa in der Sitzung am 10.12.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	135.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	135.500,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	77.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	77.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Cosa, den 30.01.2002

gez. *Feuerborn*

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung vom 18.02.2002 bis 28.02.2002 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 226, während der Dienststunden öffentlich aus.

Cosa, den 30.01.2002

gez. Feuerborn

Bürgermeister

Gemeinde Cösitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cösitz am 17.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Cösitz.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für das B-Plan-Gebiet „Am Kirchweg“ in der Gemeinde Cösitz.
3. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die 1. Änderung der Benutzergebührenordnung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Cösitz vom 12.04.2000.
4. Der Gemeinderat Cösitz beschließt, dass folgende Grabstätten eingeebnet werden, da das Nutzungsrecht abgelaufen ist und es kein Ansprechpartner für die Grabstätten gibt. Folgende Grabstätten sollen im Frühjahr eingeebnet werden:
Feld 2: Reihe 5a Grabst. Strube (Doppelgrab)
Feld 2: Reihe 5a Grabst. Jahn (Doppelgrab)
Feld 2: Reihe 5a Grabst. Jahn (Einzelgrab)
Feld 3: Reihe 1 Grabst. 4
Feld 3: Reihe 2 Grabst. 2
Feld 3: Reihe 18 Grabst. 1 Müller (Doppelgrab)

Nichtöffentlicher Teil

5. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 304, Gemarkung Cösitz, Flur 1, Flurstück 23/1
6. Zustimmung zur Überbauung auf dem Flurstück 1007 in der Flur 5 der Gemarkung Cösitz

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Cösitz

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 123, 127, 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; ber. 1998 S. 137), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz folgende Satzung:

§ 1

(Erhebung des Erschließungsbeitrages)

(1) Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Cösitz Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff. BauGB) und dieser Satzung.

(2) Für einzelne Erschließungsanlagen kann die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches durch gesonderte Satzung festgelegt werden.

§ 2

(Art und Umfang der Erschließungsanlagen)

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen,
 - a) mit einer Breite bis zu 18,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit,
 - b) mit einer Breite bis zu 12,50 m bei einseitiger Bebaubarkeit
2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, unbefahrbare Wohnwege) mit einer Breite bis zu 3,50 m.
3. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 27,00 m.
4. Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 3 sind (unselbstständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. der Fläche der Verkehrsanlage,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 5 v. H. der Fläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.
5. Grünanlagen, die
 - a) Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 3 sind (unselbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. der Fläche der Verkehrsanlage, einschließlich der Parkflächen nach Ziffer 4 Buchstabe a), soweit vorhanden,
 - b) nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 5 v. H. der Fläche aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich für diesen die nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 maßgeblichen Breiten auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,00 m.

(3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb und die Freilegung von Flächen für Erschließungsanlagen, einschließlich der Kosten für deren Vermessung,
 2. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
 3. die Herstellung von Böschungen, Treppen und Schutz- und Stützmauern,
 4. die erstmalige Herstellung des Anschlusses von Erschließungsanlagen nach Absatz 1 an andere Erschließungsanlagen,
 5. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage,
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauüberwachung
- (5) Der Herstellungsaufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Schutzeinrichtungen für Erschließungsanlagen und Schutzeinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSchG) ist auch dann beitragsfähig, wenn diese außerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Breiten liegen.

(6) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen. Ausschlaggebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

(7) Zu den Kosten für den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne der §§ 57 Satz 4 und 58 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(8) Der Herstellungsaufwand für Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Entwässerung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 als auch der Entwässerung der durch diese erschlossenen Grundstücke dienen, gehört nur insoweit zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand, als er durch die Erschließungsanlagen bedingt ist.

(9) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für:

- a) Brücken, Tunnels und Unterführungen einschließlich der dazugehörigen Rampen.
- b) die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, wenn die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.

§ 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend von Satz 1 kann der Aufwand für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden.

(3) Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

(4) Die Entscheidung über die Kostenspaltung, die Abschnittsbildung sowie die Bildung von Erschließungseinheiten bedarf des Beschlusses durch den Gemeinderat.

§ 4 (Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand)

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Abweichend von Satz 1 beträgt bei innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand 70 v. H.

§ 5 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche nach Art und Maß der Ausnutzbarkeit des erschlossenen Grundstückes mit einem Vomhundert-Satz angesetzt (modifizierte Grundstücksfläche).

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist,

1. soweit sie innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Innenbereich) liegen, die gesamte Grundstücksfläche.
2. soweit sie außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich) liegen,
 - a) wenn sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) wenn sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, von der, der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 50 m.
 Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Fläche nach Absatz 2 bzw. die Abstände nach Absatz 3,

1. so erhöht sich im Fall des Absatzes 2 die zu Grunde zu legende Fläche um die tatsächlich genutzte Fläche.

2. so verschiebt sich im Fall des Absatzes 3 die zu berücksichtigende Tiefe bis zur Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung beträgt der Vomhundertsatz bei Grundstücken, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 175 v. H.,
- e) bei fünfgeschossiger und darüber hinausgehender Bebaubarkeit 200 v. H.

Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festlegt, wird die eingeschossige Bebaubarkeit zu Grunde gelegt.

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Vollgeschosshöhe,
2. wenn im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, diese geteilt durch 3,0,
3. wenn im Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, diese geteilt durch 2,8.

Soweit sich nach Satz 1 Ziffer 2 und 3 Bruchzahlen ergeben, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen. Dies gilt entsprechend für Satz 1 Ziffer 2 und 3.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgelegten Vomhundertsätze um 25 v. H. erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit gewerblicher Nutzung,
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.

(9) Die Absätze 2, 4 Ziffer 1, 6 und 8 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan den Stand des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) erreicht hat.

§ 6 (Mehrfach erschlossene Grundstücke)

Bei Grundstücken, die durch mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Erschließungsanlage erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Absatz 2 und 3 durch die Anzahl der das Grundstück erschließenden Verkehrsanlagen geteilt.

§ 7 (Anrechnung von Grundstückswerten)

Wurden für eine nach dieser Satzung beitragsfähigen Erschließungsanlage Grundstücke oder Grundstücksteile von Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung gestellt, zählen diese nicht zum Erschließungsaufwand nach § 2.

§ 8 (Kostenspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb oder die Bereitstellung von Erschließungsflächen einschließlich der dafür erforderlichen zusätzlichen Kosten,
2. die Freilegung von Flächen nach Ziffer 1,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Geh- und Radwege,
5. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
6. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Herstellung unselbstständiger Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
8. die Herstellung der unselbstständigen Grünanlagen
9. die Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

§ 9

(Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen)

- (1) Erschließungsanlagen nach § 2, ausgenommen selbstständige Grünanlagen, sind endgültig hergestellt, wenn
1. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Sie sind endgültig hergestellt, wenn
1. Fahrbahnen, Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen,
 2. unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen,
 3. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind und sie im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (4) Für einzelne, genau bezeichnete Erschließungsanlagen kann ein von den Absätzen 1 bis 3 abweichender Ausbau beschlossen werden.

§ 10

(Immissionsschutzanlagen)

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 11

(Vorausleistungen)

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 12

(Ablösung des Erschließungsbeitrages)

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 13 (Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.07.1997 in Kraft.
Cösitz, den 09.01.02
gez. Hartung (Bürgermeister)

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für das B-Plan-Gebiet „Am Kirchweg“ in der Gemeinde Cösitz

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 123, 127, 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141;ber. 1998 S. 137), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz folgende Satzung:

§ 1 (Geltungsbereich)

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten ausschließlich für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die innerhalb des B-Plan-Gebietes Nr. 1 „Am Kirchweg“ in der Gemeinde Cösitz. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 (Erhebung des Erschließungsbeitrages)

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung der von § 1 dieser Satzung erfassten Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Cösitz Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff. BauGB) und dieser Satzung.

§ 3 (Art und Umfang der Erschließungsanlagen)

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken dienen, mit einer Breite bis zu 18,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit,
 2. Grünanlagen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 sind (unselbstständige Grünanlagen).
- (2) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
1. den Erwerb und die Freilegung von Flächen für Erschließungsanlagen, einschließlich der Kosten für deren Vermessung,
 2. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,

3. die erstmalige Herstellung des Anschlusses von Erschließungsanlagen nach Absatz 1 an andere Erschließungsanlagen,
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauüberwachung

§ 4

(Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Alle von § 1 erfassten Anlagen bilden eine Erschließungseinheit.

§ 5

(Anteil der Gemeinde)

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

(Beitragspflichtige Grundstücke)

- (1) Beitragspflichtig sind die Grundstücke, die durch die in §§ 1 und 4 (2) bezeichneten Anlagen erschlossen werden.
- (2) Beitragspflichtig nach Abs. 1 sind die in der Flur 1 der Gemarkung Cösitz gelegenen Flurstücke 19/11, 19/10, 19/8, 19/9, 18/0, 16/6, 16/4, 16/5, 15/9, 15/10, 15/11.

§ 7

(Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

- (1) Der nach §§ 3 und 4 ermittelte und gemäß § 5 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die in § 6 bestimmten Grundstücke nach deren Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist.

§ 8

(Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen)

- (1) Die Erschließungsanlagen nach § 2 sind endgültig hergestellt, wenn
 1. Fahrbahnen, Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen,
 2. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

(Abgeltung des Erschließungsbeitrages)

Für Grundstücke, für die bereits eine Abgeltung des Erschließungsbeitrages auf andere als nach dieser Satzung bestimmten Art und Weise erfolgt ist, findet diese Satzung nur insoweit Anwendung, als es zur Bestimmung des beitragsfähigen Aufwandes und der Verteilung auf die beitragspflichtigen Grundstücke notwendig ist.

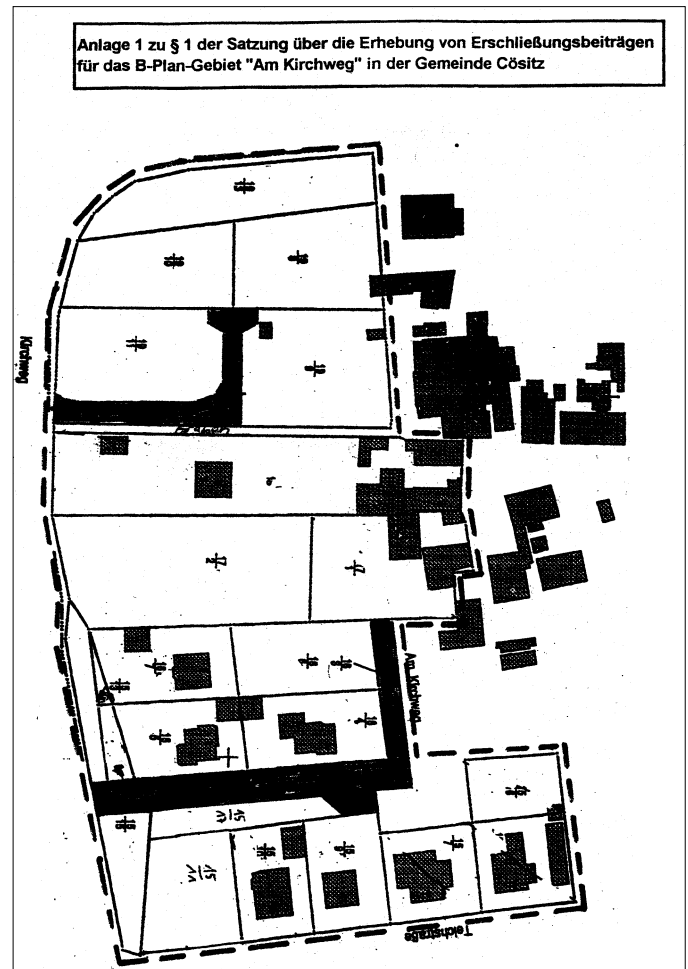
§ 10

(Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel und jede Veränderung der Grundstücksgröße anzuzeigen.

§ 11 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Cösitz, den 09.01.02
gez. Hartung (Bürgermeister)



1. Änderung

der Benutzergebührenordnung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Cösitz vom 12.04.2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Cösitz in seiner Sitzung am 17.12.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Geändert wird der § 3 Abs. 1 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume wird eine Kostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro pro Nutzungstag für Ortsansässige und 25,00 Euro pro Nutzungstag für Nichtortsansässige erhoben.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Cösitz.
Cösitz, 09.01.02
gez. Hartung
Bürgermeister

1. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Cösitz vom 02.03.2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Cösitz in seiner Sitzung am 19.11.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.
3. Im § 8 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.
4. Im § 8 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cösitz vom 2.03.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 25.01.2002 (AZ: 151201/05) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Cösitz, 31.01.2002

gez. Hartung

Bürgermeister

Gemeinde Glauzig

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Gemeinde Glauzig die

Einwurfzeiten - Glascontainer

bekannt:

Montag - Samstag:

9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr

Wir bitten um Einhaltung der Einwurfzeiten, um unnötige Ruhestörungen der Anwohner zu vermeiden.

Bauamt

VGem Anhalt-Süd

Gemeinde Gnetsch

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gnetsch am 05.02.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch erklärt die Bereitschaft und Willensbekundung, im Rahmen der Umbildung der Gebietskörperschaften die Bildung einer Verbandsgemeinde auf der Grundlage der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zu unterstützen und zu betreiben.
2. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt aufgrund § 26 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, einen Bürgerentscheid in der Gemeinde Gnetsch unter der Fragestellung **„Stimmen sie der Eingemeindung der Gemeinde Gnetsch in die Gemeinde Weißandt-Görlitz zu?“**
Die Durchführung des vorgenannten Bürgerentscheides wird auf den 21.04.2002 in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr festgelegt.

Nichtöffentlicher Teil

3. Stellungnahme der Gemeinde Gnetsch zum Bauantrag LI01184, Flur 1, Flurstück 36
4. Stellungnahme der Gemeinde Gnetsch zum Bauantrag Errichtung einer Vogelvoliere, Flur 1, Flurstücke 46, 47, 56, AZ: LI01186

1. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Gnetsch vom 16.03.2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Gnetsch in seiner Sitzung am 20.11.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Wort „5.000,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 7 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „4.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.000,00 Euro“ ersetzt.
3. Im § 7 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Wort „5.000,00 Euro“ ersetzt.
4. Im § 7 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Wort „5.000,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnetsch vom 16.03.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 17.12.2001 (AZ: 151201/15) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Gnetsch, 11.01.2002

gez. Schuboth

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Gnetsch und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gnetsch in der Sitzung am 11.12.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	243.200,00 Euro
in der Ausgabe auf	243.200,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	83.700,00 Euro
in der Ausgabe auf	83.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Gnetsch, den 30.01.2002

gez. *Schuboth*
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung vom 18.02.2002 bis 28.02.2002 zur Einsichtnahme, während der Dienststunden in der Kämmerei, Zimmer 226, öffentlich aus.

Gnetsch, den 30.01.2002

gez. *Schuboth*
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Wahlleiter der Gemeinde Gnetsch gibt gem. § 6 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung Folgendes bekannt:

Der Gemeinderat Gnetsch hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2002 die Durchführung eines Bürgerentscheides in der Gemein-

de Gnetsch auf der Grundlage des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Bürgerentscheid in der Gemeinde Gnetsch findet am **Sonntag, dem 21.04.2002 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

1. Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet im Sinne des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist das Gebiet der Gemeinde Gnetsch. Die Gemeinde Gnetsch bildet einen Wahlbereich.

2. Fragestellung

„Stimmen Sie der Eingemeindung der Gemeinde Gnetsch in die Gemeinde Weißandt-Gözlau zu?“

gez. *Andreas Schiller*

Wahlleiter der Gemeinde Gnetsch

Wahlhelfer für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Gnetsch am 21.04.2002 gesucht

Wahlvorstand

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, bis zum 28.02.2002 Wahlberechtigte als Beisitzer für den Wahlvorstand zu benennen.

Ein Wahlvorstand setzt sich zusammen aus: dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und vier bis acht Beisitzern, die der Gemeindevorstand aus den Wahlberechtigten beruft. Die Besetzung des Wahlvorstandes erfolgt am Wahlsonntag ab 7.00 Uhr bis zum Ende der Stimmenausschüttung, nachdem die Wahl 18.00 Uhr abgeschlossen wurde. Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten ein Erfrischungsgeld von 16,00 Euro je Wahl für den Wahlsonntag.

Die Vorschläge der Parteien und Wählergruppen sowie Bewerbungen von interessierten Bürgern sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Gnetsch über Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Frau Tellensky
Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gözlau

bis 28.02.2002 zu richten.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlleitertätigkeit zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 29 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt und § 13 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

gez. *Schiller*

Wahlleiter der Gemeinde Gnetsch

Gemeinde Görzig

In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Görzig am 24.01.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Stellungnahme der Gemeinde Görzig zum Bauantrag LI 01181, Flur 2, Flurstück 21/64
2. Stellungnahme der Gemeinde Görzig zum Bauantrag LI 03193, Flur 1, Flurstück 127/3
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag AZ: L102001, Flur 1, Flurstück 96
4. Stellungnahme der Gemeinde Görzig zum Bauantrag LI00131, Flur 2, Flurstück 92
5. Fällung einer Linde auf dem Grundstück der Kindertagesstätte Görzig zur Gefahrenvermeidung

2. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig vom 24.04.2000

Der Gemeinderat Görzig beschließt auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 06.12.2001 die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig vom 24.04.2000.

§ 1 Änderungen

1. In § 6 - Beschließende Ausschüsse - Abs. 2 Nr. 2 (Zuständigkeit Hauptausschuss) werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 - Beschließende Ausschüsse - Abs. 2 Nr. 3 (Zuständigkeit Hauptausschuss) werden die Worte „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 6 - Beschließende Ausschüsse - Abs. 2 Nr. 5 (Zuständigkeit Bau- und Vergabeausschuss) werden die Worte „25.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „13.000,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 10 - Bürgermeister - Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 10 - Bürgermeister - Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.000,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 10 - Bürgermeister - Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig vom 24.04.2000 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Bekanntmachung

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 25.01.2002 (Az: 151201/16) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Görzig, den 02.02.2002

gez. *Kniestedt*

Bürgermeister

Gemeinde Libehna

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 11.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna beschließt die Vereinbarung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Grundschule Quellendorf zum 01.01.2002.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna beschließt die Vereinbarung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Kindertagesstätte Quellendorf mit Hort zum 01.01.2002.
4. Der Gemeinderat Libehna beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Libehna für das Jahr 2002 (Änderungen vorbehalten):

Dienstag, 19.02.2002	Dienstag, 13.08.2002
Dienstag, 05.03.2002	Dienstag, 27.08.2002
Dienstag, 19.03.2002	Dienstag, 10.09.2002
Dienstag, 09.04.2002	Dienstag, 24.09.2002
Dienstag, 23.04.2002	Dienstag, 15.10.2002
Dienstag, 07.05.2002	Dienstag, 29.10.2002
Dienstag, 21.05.2002	Dienstag, 12.11.2002
Dienstag, 11.06.2002	Dienstag, 26.11.2002
	Dienstag, 10.12.2002

5. Der Gemeinderat Libehna genehmigt die Fällung von zwei Nussbäumen mit Erteilung der Baugenehmigung auf dem Grundstück Flur 4, Flurstück 10, Gemarkung Libehna mit folgenden Auflagen:

- Ersatzpflanzung: 1 : 3
- Standort und Baumart im Herbst 2002 mit dem Gemeinderat abstimmen.

Nichtöffentlicher Teil

6. Vergabe Errichtung Zaun Friedhof Locherau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 29.01.2002 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna erklärt die Bereitschaft und Willensbekundung, im Rahmen der Umbildung der Gebietskörperschaften, die Bildung einer Verbandsgemeinde auf der Grundlage der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zu unterstützen und zu betreiben.

Nichtöffentlicher Teil

Keine Beschlussfassung

Haushaltssatzung

der Gemeinde Libehna und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Libehna in der Sitzung am 11.12.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	187.200,00 Euro
in der Ausgabe auf	187.200,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	170.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	170.900,00 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v. H. |

Libehna, den 29.01.2002

gez. Dr. Zschoche

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 18.02.2002 bis 28.02.2002 zur Einsichtnahme in der Kämmererei, Zimmer 221, während der Dienststunden öffentlich aus.

Libehna, den 29.01.2002

gez. Dr. Zschoche

Bürgermeister

1. Änderung**der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna vom 28.03.2000**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Libehna in seiner Sitzung am 27.11.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Im § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.
- Im § 8 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna vom 28.03.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 25.01.2002 (AZ: 151201/25) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Libehna, 31.01.2002

gez. Dr. Zschoche

Bürgermeister

Stadt Radegast**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 21.01.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt****Öffentlicher Teil**

- Die Stadt Radegast erteilt das Einvernehmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnetsch (Stand 16.10.2001), weil die Gemarkung Radegast durch die vorliegende Planung nicht negativ berührt wird.

Nichtöffentlicher Teil

- Antrag auf Genehmigung zur Befestigung der Grünfläche zwischen den Garagen und Flur 4, Flurstück 27/2

1. Änderung**der Hauptsatzung der Stadt Radegast vom 10.04.2000**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.11.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Geändert wird der § 4 Abs. 1 Nr. 2. Er erhält folgenden Wortlaut:
 - als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
 - den Finanzausschuss,
 - den Bauausschuss,
 - den Sozialausschuss.
- Geändert wird der § 6 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die beratenden Ausschüsse bestehen aus:
 - Finanzausschuss aus 4 Stadträten und 1 berufenen Bürger,
 - Bauausschuss aus 4 Stadträten und 1 berufenen Bürger,
 - Sozialausschuss aus 4 Stadträten und 1 berufenen Bürger.
- Geändert wird der § 6 Abs. 2 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bauausschusses und des Sozialausschusses werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt.
- Im § 5 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „20.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „10.000,00 Euro“ ersetzt.
- Im § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „10.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.
- Im § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „20.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „10.000,00 Euro“ ersetzt.
- Im § 5 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „500 Deutsche Mark“ durch die Worte „250,00 Euro“ ersetzt.
- Im § 9 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „5.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.
- Im § 9 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „5.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.
- Im § 9 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „5.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.
- Im § 9 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „10.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Radegast vom 10.04.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 25.01.2002 (AZ: 151201/35) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Radegast, 31.01.2002

gez. Graf

Bürgermeister

Gemeinde Riesdorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf am 20.11.2001 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf vom 02.03.2000.

Nichtöffentlicher Teil:

Keine Beschlussfassung

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf am 20.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Bürgermeisterwahl am 02.12.2001: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
2. Der Gemeinderat Riesdorf stellt das Ausscheiden von Frau Anke Schadowald als Gemeinderatsmitglied mit Wirkung zum 20.12.2001 fest. Damit wird das Mandat für den nächst festgestellten Bewerber frei.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf wählt Gemeinderatsmitglied
Ralf Renker
mit Wirkung zum 20.12.2001 als Vertreter der Bürgermeisterin für den Verhinderungsfall und gleichzeitig als stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates.
Gleichzeitig ist die bisherige stellvertretende Bürgermeisterin/gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates ab diesem Zeitpunkt von dieser Funktion entbunden.
4. Der Gemeinderat Riesdorf erteilt das Einvernehmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnetsch (Stand 16.10.2001) mit der Bedingung, dass aufgrund des Bergbaugebietes Transporte durch die Gemeinde Riesdorf untersagt werden.
5. Der Gemeinderat Riesdorf genehmigt den Antrag auf Fällung einer Birke und einer Pappel mit folgenden Auflagen:
 1. Ersatzpflanzungen von zwei gleichwertigen einheimischen Laubbäumen im Frühjahr 2002.
 2. Nach Abschluss der Pflanzungen sind diese schriftlich anzuzeigen.
6. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Riesdorf für das Jahr 2002 (Änderungen vorbehalten):
Dienstag, 05.02.2002
Dienstag, 12.03.2002
Dienstag, 16.04.2002
Dienstag, 14.05.2002
Dienstag, 18.06.2002
Dienstag, 06.08.2002
Dienstag, 03.09.2002
Dienstag, 01.10.2002
Dienstag, 05.11.2002
Dienstag, 03.12.2002

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung

1. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf vom 02.03.2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Riesdorf in seiner Sitzung am 20.11.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 7 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „1.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „500,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „4000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.000,00 Euro“ ersetzt.
3. Im § 7 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „1.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „500,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf vom 02.03.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 25.01.2002 (AZ: 151201/38) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Riesdorf, 30.01.2002

gez. Schadowald

Bürgermeisterin

Gemeinde Schortewitz

5. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz vom 05.03.1998

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Schortewitz in seiner Sitzung am 27.11.2001 nachfolgende 5. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „4.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.000,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 5. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz vom 05.03.1998 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 25.01.2002 (AZ: 151201/40) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt. Schortewitz, 30.01.2002

gez. Müller
Bürgermeister

Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 18.12.2001 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002

Nichtöffentlicher Teil

2. Ergänzungsbeschluss zum Beschluss des Gemeinderates Trebbichau a. d. F. vom 22.11.01 über den Antrag vom 08.10.2001 über die Baumfällung auf dem Grundstück Hauptstraße 13
3. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 392, Gemarkung Trebbichau/Fuhne, Flur 3, Flurstück 91/2
4. Stellungnahme der Gemeinde Trebbichau a. d. F. zum Bauantrag AZ: LI01175
5. Abschluss eines befristeten Landpachtvertrages für das Flurstück 74/3 in der Flur 1 Gemarkung Trebbichau/F.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 24.01.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung über die anteilige Kostenbeteiligung für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ (Außenstelle Hort) der Gemeinde Edderitz

Nichtöffentlicher Teil

2. Verzicht auf das Vorkaufsrecht Gemarkung Trebbichau/Fuhne, Flur 1, Flurstück 17/2
3. Verzicht auf das Vorkaufsrecht Gemarkung Trebbichau/Fuhne, Flur 1, Flurstück 65, Größe 631 qm
4. Personalangelegenheit

Haushaltssatzung

der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Trebbichau a. d. Fuhne in der Sitzung am 18.12.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	254.700,00 Euro
in der Ausgabe auf	254.700,00 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	308.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	308.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| Trebbichau a. d. F., den 30.01.2002 | 300 v. H. |

gez. Hilbig
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung vom 18.02.2002 bis 28.02.2002 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 226, während der Dienststunden öffentlich aus. Trebbichau a. d. F., den 30.01.2002

gez. Hilbig
Bürgermeister

Gemeinde Weißandt-Görlau

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau

Die Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau vom 14.03.2000, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2000, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Im § 6 Abs. 2, Ziffer 2 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark und 50.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro und 25.000,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 6 Abs. 2, Ziffer 3 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark und 50.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro und 25.000,00 Euro“ ersetzt.
3. Im § 6 Abs. 2, Ziffer 4 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark und 50.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro und 25.000,00 Euro“ ersetzt.
4. Im § 6 Abs. 2, Ziffer 5 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark und 50.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro und 25.000,00 Euro“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 2 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark und 5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro und 2.500,00 Euro“ ersetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weißandt-Görlau wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 17.12.2001 (AZ: 151201/43) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt. Weißandt-Görlau, 11.01.2002
gez. *Bresch*
Bürgermeister

Haushaltssatzung

**der Gemeinde W. Görlau und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat W.-Görlau in der Sitzung am 20.12.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.740.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.740.900,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	539.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	539.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220.800,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

W.-Görlau, den 30.1.02
gez. *Bresch*
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 18.02.02 bis 28.02.02 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 226, zu den Dienststunden öffentlich aus. W.-Görlau, den 30.1.02

gez. *Bresch*
Bürgermeister

Gemeinde Zehbitz

1. Änderung

**der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz
vom 12.04.2000**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Zehbitz in seiner Sitzung am 28.11.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. Im § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „4.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.000,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „4.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.000,00 Euro“ ersetzt.
3. Im § 8 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „8.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „4.000,00 Euro“ ersetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz vom 12.04.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 25.01.2002 (AZ: 151201/38) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt. Zehbitz, 30.01.2002
gez. *Fritsche*
Bürgermeister

Impressum

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd**
Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cörsitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegeast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhrne, Weißandt-Görlau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
- Kirchenleben
- Vereine und Verbände
- Schulinformationen - Kindergärten
- Geschichte
- Verschiedenes
sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Achim Groß
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 oder
Geschäftsstelle Deitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i. d. F. vom 01.03.1996 (GVBl. LSA S. 122) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen.

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten, Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Datum; Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Datum: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
- d) Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies dem Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Ihr Einwohnermeldeamt

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1984 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1984, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden

**VGem Anhalt-Süd, Einwohnermeldeamt
Hauptstr. 31, Zi. 126, 06369 Weißandt-Görlau**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VGem Anhalt-Süd
Einwohnermeldeamt

Ablauf der Gültigkeit von Personalausweisen und Reisepässen



Jeder Deutsche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zu besitzen und diesen auf Verlangen einer zur Personenfeststellung berechtigten Person vorzulegen. Dies gilt nicht für Personen, welche durch die Meldebehörde von der Ausweispflicht befreit wurden.

Da in diesem Jahr bereits sehr viele Personalausweise und Reisepässe ablaufen, sollte jeder Bürger die Gültigkeit seiner Dokumente prüfen und bereits 6 Wochen vor dem Ablauf der Gültigkeit in der Meldebehörde persönlich vorsprechen.

Zur Beantragung eines neuen Dokumentes sind folgende Unterlagen mitzubringen:

1. das bisherige Dokument
2. die **Geburts- oder Eheurkunde**
3. je Dokument ein Passfoto (35 x 45 mm), für vorläufige Personalausweise oder Reisepässe (je zwei Passfotos)
4. die Gebühr:
 Personalausweis: 8,00 Euro
 Reisepass bis 26. Lebensjahr: 13,00 Euro
 Reisepass ab 26. Lebensjahr: 26,00 Euro



An alle Hundehalter!

In diesem Jahr erhalten Sie für Ihre zu zahlende Hundesteuer einen neuen Bescheid.

Dieser wird Ihnen im Monat März zugesandt.

Wir bitten Sie, die Zahlung der Hundesteuer, die ab diesem Jahr in Euro erfolgt, erst nach Erhalt des neuen Bescheides zur Fälligkeit vorzunehmen.

Ihr Steueramt
der VGem Anhalt-Süd

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt:
Am 16.01.2002 wurde ein Fundtier aus der Gemeinde Gnetsch

1 Hund (Mischling)

männlich

Farbe: braun-schwarz

vom Tierhof Drosa abgeholt.

Am 17.01.2002 wurde ein Fundtier aus der Stadt Radegast,

1 Hund (Mischling)

ca. 10 Wochen alt

männlich

Farbe: schwarz-weiß

auf dem Tierhof Drosa abgegeben.

Der Eigentümer o. g. Fundtieres möchte sich bitte an den Tierhof in Drosa wenden.

gez. *Wagner*

Amtsleiterin des Hauptamtes

Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Beitragssatzung) für das Jahr 2002

**Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt,
Postfach 320120, 39040 Magdeburg
Sitz: Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg
Telefon (0391) 7325011**

Aufgrund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt vom 8. August 1991 (GVBl. LSA S. 240) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 11.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen und Enten (im Folgenden Tierbesitzer genannt), die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im Folgenden Tierseuchenkasse genannt) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden.

(2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2002 ist der 03.01.2002. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse <http://www.TierseuchenkasseSachsen-Anhalt.de>. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsaufbereitung in die Meldekarte einzutragen sowie falls erforderlich, den aufgedruckten Namen bzw. die aufgedruckte Unternehmensbezeichnung und die aufgedruckten Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens **vierzehn Tage** nach o. g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zurückzusenden.

(3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Tierbesitzer, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlmeldung des Vorjahres und/oder anderweitig amtlich ermittelter Tierzahlen zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden.

Dies entbindet die Tierbesitzer nicht von der Pflicht zur Abgabe

der Meldung ihres Tierbestandes. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Erhöht sich während des Jahres 2002 die Anzahl zum Stichtag 03.01.2002 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus **einer anderen Tierhaltung** um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhanden gewesenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, soweit die Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl aller **über den Stichtagsbestand** hinaus eingestellten Tiere nachzumelden.

(5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2002 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich, d. h. spätestens **vierzehn Tage** nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 01.03.2002 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2001 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere auf der Meldekarte bzw. Nachmeldekarte. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatzes 6 werden 4 Prozent der im Jahre 2001 umgesetzten Tiere zu Grunde gelegt.

(8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2002 kann bei **Rindern** auf die Beitragssätze des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ermäßigt werden, wenn:

1. Der Tierhalter dies bis spätestens **15.02.2002** schriftlich bei der Tierseuchenkasse beantragt und
2. der Rinderbestand vor dem 31.12.2001 amtlich als „**BHV1-freier Rinderbestand**“ anerkannt wurde und
3. dem Antrag eine **amtstierärztliche Bescheinigung** über die „BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes“ nach dem Muster der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 - BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 BGBl. I S. 2758 - beiliegt, die nach dem 01.01.2002 von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wurde.

§ 2

(1) Im Jahre 2002 gelten folgende Beitragssätze:

1. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag eines beitragspflichtigen Tierbesitzers beträgt, unabhängig von der gehaltenen Tierart und -zahl
4,00 €

2. Rinder

Zu entrichten sind

- a) für jedes Rind 7,90 €
- b) für jedes Rind gemäß § 1 Abs. 8 5,50 €

3. Schweine

Zu entrichten sind für jedes Schwein 0,90 €

4. Pferde

Zu entrichten sind für jedes Pferd 1,20 €

5. Schafe

Zu entrichten sind

- a) für Schafe bis zum vollendeten 8. Lebensmonat kein Beitrag
- b) für Schafe ab dem 9. Lebensmonat je Tier 0,55 €

6. Ziegen

Zu entrichten sind	
a) für Ziegen bis zum vollendeten 8. Lebensmonat	kein Beitrag
b) für Ziegen ab dem 9. Lebensmonat je Tier	0,85 €

7. Geflügel**7.1. Hühner**

Zu entrichten sind für Bestände mit	
a) 1 bis 24 Tieren	kein Beitrag
b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück	0,60 €

7.2. Masthähnchen

Zu entrichten sind für Bestände mit	
a) 1 bis 24 Tieren	kein Beitrag
b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück	0,45 €

7.3. Truthühner, Gänse, Enten

Zu entrichten sind für Bestände mit	
a) 1 bis 24 Tieren	kein Beitrag
b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück	0,70 €

(2) Für Süßwasserfische und Bienen wird für das Jahr 2002 kein Beitrag erhoben.

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachthöfe verbrachten Tiere.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt **vierzehn Tage**.

§ 5

(1) Wer schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 seinen Tierbestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl angegeben oder
- seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse.
Letzteren verliert auch, wer schuldhaft
- bei den vorgeschriebenen Meldungen die geforderten Angaben verspätet gemacht oder
- seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.

(2) § 69 Abs. 1 und 2 und § 70 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I, S. 523) bleiben unberührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
Magdeburg, den 11.10.2001
*Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt*

Diese Satzung wird nach der Genehmigung durch das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt als Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Riesdorf und Zehbitz

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002

Auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568), zuletzt geändert durch Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBL. LSA S. 721) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBL. LSA S. 878) hat der Trinkwasserzweckverband Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 04.12.2001 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 beschlossen:

Beschluss-Nr. 19/2001**Beschluss**

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2002 mit folgendem Ergebnis.

1. Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	769.522 EUR
Aufwendungen in Höhe von	769.522 EUR

2. Vermögensplan

Einnahmen in Höhe von	1.275.349 EUR
Ausgaben in Höhe von	1.275.349 EUR

Im Vermögensplan sind Kreditaufnahmen in Höhe von 297.512 EUR veranschlagt.

Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2002 in Anspruch genommen werden können, wird auf 153.900 EUR festgelegt.

Dem **Investitionsplan** und dem **Stellenplan** wird zugestimmt.
Zörbig, den 25.02.2002

*gez. Sonnenberger
Verbandsvorsitzender*

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2002 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Der vorstehende Beschluss zum Wirtschaftsplan 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Bitterfeld vom 17.12.2001 zum Wirtschaftsplan 2002 wird hiermit auszugsweise öffentlich bekannt gemacht.

Auszug:

Beschluss Nr. 19/2001 vom 04. Dezember 2001 zum Wirtschaftsplan des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für das Wirtschaftsjahr 2002

hier:

- Kommunalaufsichtliche Genehmigung**
- Begründung**
- Fundstellen- und Abkürzungsverzeichnis**

Sehr geehrter Herr Sonnenberger,
hiermit möchte ich Ihnen gegenüber die nachfolgende Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Bitterfeld in Bezug auf Ihren Antrag zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2002 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig bekannt geben:

1. Genehmigung

Auf der Grundlage der §§ 90 ff GO LSA*, § 140 GO LSA, §100 Abs. 2 und § 110 Absatz 3 GO LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 und Abs. 3 GKG LSA* erteile ich hiermit die erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme im Beschluss der Verbandsversammlung vom

04. Dezember 2001, Beschluss Nr. 19/2001, zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002.

Der in Ziffer 2 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan enthaltene festgesetzte Höchstbetrag der Kreditermächtigung von 297.512 EUR stimme ich zu.

2. Begründung

Mit der Anzeige des Beschlusses 19/2001 vom 04. Dezember 2001 unter Beifügung des Wirtschaftsplanes 2002, stellte der Trinkwasserzweckverband mit Schreiben vom 06. Dezember 2001 und Posteingang am 07. Dezember 2001 den Antrag auf Genehmigung. Der o.g. Beschluss zum Wirtschaftsplan enthält unter Ziffer 2 eine Kreditermächtigung als genehmigungspflichtigen Teil nach Maßgabe der §§ 100 Abs. 2 und 100 Abs. 3 GO LSA* i.V.m. § 16 Abs. 1 und Abs. 3 GKG LSA* sowie § 2 EigBG LSA.

Der Wirtschaftsplan 2002 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig und der Beschluss 19/2001 vom 04. Dezember 2001 gilt ab o.g. Zeitpunkt im Sinne der §§ 94 Abs. 2 GO LSA und 110 Abs. 3 GO LSA* i.V.m. § 16 Abs. 1 und Abs. 3 GKG LSA* als ordnungsgemäß der Kommunalaufsicht angezeigt.

Der Landkreis Bitterfeld ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA* in Verbindung mit der Verfügung des Regierungspräsidiums Dessau vom 24.02.2000, Az. 16.5-10050 die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Verband.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes bedarf nach Maßgabe des § 100 Abs. 2 GO LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Zustimmung wird erteilt, da der Verband eine insgesamt finanziell und betriebswirtschaftlich gefestigte Entwicklung nachweist. So konnte der Verband im Wirtschaftsjahr 2000 einen Jahresgewinn von 140.574,84 DM nachweisen.

In der mittelfristigen Finanzplanung kommt diese Solidität ebenfalls zum Ausdruck.

Die Höhe der Kreditaufnahme stellt keine unzumutbare Belastung für den Verband dar und gefährdet nicht die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig.

Die voraussichtliche Kreditbelastung des Verbandes erreicht bei der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung eine aus dem Zins- und Tilgungsplan entnommene Verschuldung von 319,23 EUR je Einwohner. Der Schuldendienst kann über die Einnahmen abgesichert werden.

Der Verband erhebt keine Umlage von Mitgliedsgemeinden. Die betriebswirtschaftliche und finanzielle Situation des Verbandes stellt sich bisher als geordnet und stabil dar.

Mit gleichem Datum und Aktenzeichen ergeht unter Ziffer 2 eine Begleitverfügung, die ergänzender Bestandteil dieser Genehmigung ist.

gez. U. Schulze
Landrat

Der Wirtschaftsplan 2002 liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung ab 04. März 2002 7 Werktage zur Einsichtnahme am Sitz des TWZV Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zörbig, den 25.01.2002
gez. Sonnenberger
Verbandsvorsitzender
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Bekanntmachung zum Jahresabschluß 1999 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

1. Feststellung des Jahresabschlusses 1999

Die Verbandsversammlung des TWZV Zörbig hat mit Beschluss-Nr. 20/01 vom 04.12.2001 auf der Grundlage des § 18 (4) Eigenbetriebsgesetz und des § 11 Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1999 wie folgt festgestellt:

Bilanz

davon entfallen auf der Aktivseite auf:

- das Anlagevermögen	11.937.379,00 DM
- das Umlaufvermögen	1.411.412,06 DM
- Rechnungsabgrenzungsposten	3.793,10 DM

davon entfallen auf der Passivseite auf:

- das Eigenkapital	6.225.200,02 DM
- die empfangenen Ertragszuschüsse	651.930,00 DM
- die Sonderposten f. Investitionszuschüsse	2.902.691,00 DM
- die Rückstellungen	214.615,00 DM
- die Verbindlichkeiten	3.108.728,01 DM

Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

- Summe der Erträge	1.243.585,29 DM
- Summe der Aufwendungen	1.660.193,72 DM
- Sonstige Steuern	589,00 DM
- Jahresverlust	415.082,91 DM

Der Verlust des Wirtschaftsjahres 1999 in Höhe von 415.082,91 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Beschluss-Nr. 21/01 beschließt die Verbandsversammlung die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 1999 des TWZV Zörbig.

2. Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig erteilt der Wirtschaftsprüfer nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Zörbig, für das Geschäftsjahr von 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Zörbig, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellungen des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Zörbig, Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der

Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Dessau, 22. Oktober 2001

Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Feststellungsvermerk

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Bitterfeld wurde mit Schreiben vom 04.12.2001 wie folgt erteilt:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22. Oktober 2001 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner, Dessau, die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Trinkwasserzweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

4. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des TWZV Zörbig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht zur Jahresabschlussprüfung 1999 liegt ab dem 04. März 2002 7 Werktagen zur Einsichtnahme am Sitz des TWZV Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zörbig den 25.01.2002

gez. *Sonnenberger*

Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband Zörbig

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2000 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2000

Die Verbandsversammlung des TWZV Zörbig hat mit Beschluss-Nr. 22/01 vom 04.12.2001 auf der Grundlage des § 18 (4) Eigenbetriebsgesetz und des § 11 Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2000 wie folgt festgestellt:

Bilanz

davon entfallen auf der Aktivseite auf:

- das Anlagevermögen	14.218.461,12	DM
- das Umlaufvermögen	1.142.057,97	DM
- Rechnungsabgrenzungsposten		keine

davon entfallen auf der Passivseite auf:

- das Eigenkapital	6.365.774,86	DM
- die empfangenen Ertragszuschüsse	786.599,00	DM
- die Sonderposten f. Investitionszuschüsse	4.373.281,00	DM
- die Rückstellungen	250.720,00	DM
- die Verbindlichkeiten	3.335.020,03	DM

Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

- Summe der Erträge	1.394.292,13	DM
- Summe der Aufwendungen	1.252.931,11	DM
- Sonstige Steuern	1.691,00	DM
- Jahresgewinn	140.574,84	DM

Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 2000 in Höhe von 140.574,84 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Beschluss-Nr. 23/01 beschließt die Verbandsversammlung die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2000 des TWZV Zörbig.

2. Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig erteilt der Wirtschaftsprüfer nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Zörbig, für das Geschäftsjahr von 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Zörbig, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellungen des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Zörbig, Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Dessau, 6. November 2001

Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Feststellungsvermerk

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Bitterfeld wurde mit Schreiben vom 04.12.2001 wie folgt erteilt:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06. November 2001 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner, Dessau, die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Trinkwasserzweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

4. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des TWZV Zörbig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2000 liegt ab dem 04. März 2002 7 Werktage zur Einsichtnahme am Sitz des TWZV Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (diens-tags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zörbig den 25.01.2002

gez. *Sonnenberger*

Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband Zörbig

**Bekanntmachungen des
Abwasserzweckverbandes Zörbig
für die Mitgliedsgemeinden
Cösitz, Riesdorf, Radegast und Zehbitz**

Wirtschaftsplan

**des Abwasserzweckverbandes Zörbig
Wirtschaftsjahr 2002**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL. S.568), zuletzt geändert durch Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBL. LSA S. 721) und dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG- LSA) vom 09.10.1992 (GVBL. S. 730) zuletzt geändert am 08.10.1997 (GVBL. LSA S. 878) hat der AZV Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 05.12.2001 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 beschlossen:

Beschluss Nr. 17/01

Beschluss

Die Mitgliederversammlung des AZV Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr 2002 mit folgenden Festsetzungen:

1. Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	2.428.762 EUR
Aufwendungen in Höhe von	2.646.477 EUR
Fehlbedarf in Höhe von	217.715 EUR

2. Vermögensplan

Einnahmen in Höhe von	1.402.365 EUR
Ausgaben in Höhe von	1.402.365 EUR

3. Im Vermögensplan des AZV sind Kreditmittel in Höhe von 132.228 EUR veranschlagt.
4. Im Vermögensplan des AZV werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.
5. Der Höchstbetrag, bis zu dem die Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2002 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 485.000 EUR festgesetzt.
6. Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird auf 30,68 EUR/E festgesetzt und berührt
 - Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren 15,34 EUR/E
 - Ausgleich von Verlusten aus dem Erfolgsplan 15,34 EUR/E
 Der Stellenübersicht und dem Finanzplan wird zugestimmt.

Zörbig, den 14.02.2002

gez. *Gernert*

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Zörbig

**Bekanntmachung des
Wirtschaftsplanes 2002 des AZV Zörbig**

Der vorstehende Beschluss zum Wirtschaftsplan 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Bitterfeld vom 22.01.02 zum Wirtschaftsplan 2002 wird hiermit aus-zugsweise öffentlich bekannt gemacht.

Auszug:

**Beschluss-Nr: 17/01 vom 05.12.2001 zum Wirtschaftsplan des
Abwasserzweckverbandes Zörbig für das Jahr 2002**

hier:

**Entscheidungen zum Antrag auf kommunalaufsichtliche
Genehmigung zur**

- I. Genehmigungsverfügung
- II. Begründung
- III. Begleitverfügung zum Wirtschaftsplan 2002
- IV. Fundstellenverzeichnis

zu

I. Genehmigungsverfügung:

Auf der Grundlage der § 140 GO LSA, § 100 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 3 GKG LSA erteile ich hiermit die erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme im Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2001, Beschluss Nr. 17/ 01 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002.

Dem in Ziffer 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan enthal-tenen, festgesetzten Betrag der Kreditermächtigung von 132.228 EUR stimme ich in voller Höhe zu.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die unter Ziffer III ausgewiesene Begleitverfügung zum Wirtschaftsplan 2002, die ergänzender Bestandteil dieser Genehmigung ist.

zu

II. Begründung:

Mit der Anzeige des Beschlusses 17/01 vom 05. Dezember 2001 unter Beifügung des Wirtschaftsplanes 2002, stellte der Abwasserzweckverband Zörbig mit Schreiben vom 3. Januar 2002 und Posteingang am 07. Januar 2002 den Antrag auf Genehmigung. Der o. g. Beschluss zum Wirtschaftsplan ent-hält unter Ziffer 2 eine Kreditermächtigung als genehmi-gungspflichtigen Teil nach Maßgabe des §§ 100 Abs. 2 und 110 Abs. 3 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 und Abs. 3 GKG LSA sowie § 2 EigBG LSA.

Der Wirtschaftsplan 2002 des Abwasserzweckverbandes und der Beschluss 17/01 vom 5. Dezember 2001 gilt ab o. g. Zeit-punkt im Sinne der §§ 94 Abs. 2 GO LSA und 110 Abs. 3 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG LSA als ordnungsgemäß der Kommunalaufsicht angezeigt.

Der Landkreis Bitterfeld ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA i. V. m. der Verfügung des Regierungspräsidiums Dessau vom 20.08.1997, Az. 31b -10231 die zuständige Kommunalauf-sichtsbehörde für den Verband.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes bedarf nach Maßgabe des § 100 Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Zustimmung wird erteilt, da der Verband eine insgesam-t finanziell und betriebswirtschaftlich gefestigte Entwicklung nachweist. Der Verband verringert seine Jahresverluste ste-tig, was auch in der mittelfristigen Finanzplanung zum Aus-druck kommt.

Die vorgesehene Kreditaufnahme stellt keine unzumutbare Belastung für den Verband dar und gefährdet auch nicht die dauerhafte Leistungsfähigkeit des AZV Zörbig.

Die betriebswirtschaftliche und strukturelle Situation des Ver-bandes stellt sich bisher als geordnet und stabil dar. Die vor-aussichtliche Kreditbelastung des Verbandes erreicht bei der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung eine im Zins- und

Tilgungsplan ausgewiesene Verschuldung von 1.824,96 EUR je Einwohner. Der Schuldendienst kann zwar nicht im vollem Umfang über die Einnahmen abgesichert werden, der Verband erhebt jedoch Umlagen zur Deckung des Finanzierungsbedarfes von den Mitgliedsgemeinden. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2002 aufgenommen werden können, bedarf gemäß § 102 Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG ebenfalls keiner Genehmigung, da der Kassenkreditbetrag von 485.000 EUR ein Fünftel der Erträge im Erfolgsplan nicht übersteigt. Der Wirtschaftsplan 2002 ist nicht ausgeglichen. Einen Ausgleich des Finanzierungsmittelbedarfs, der sich aus dem im Erfolgsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrages in Höhe von 217.715 EUR ergibt, wird über die Umlage der Mitgliedsgemeinden erreicht.

Der Wirtschaftsplan 2002 liegt in der Zeit vom 04.03.2002 - 12.03.2002 in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34

in den Dienststunden

Montag	9.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zörbig, den 14.02.02

gez. Gernert

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Zörbig

Bekanntmachung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ am 20.03.2002

Tag: 20.03.2002
Uhrzeit: 19.00 Uhr
Ort: Plötz, Kreisstraße 11a
Sitzungsraum der Gemeinde Plötz

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
- TOP 5 Bericht des Verbandsvorsitzenden
- TOP 6 Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2000
- TOP 7 Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2001
- TOP 8 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- TOP 9 Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- TOP 10 Wahl eines Verbandsausschussmitgliedes

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 11 Vergabe einer Baumaßnahme

gez. O. Hilbig

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün für die Mitgliedsgemeinden Glauzig, Görzig, Schortewitz und Trebbichau a. d. Fuhne

Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ am 06.03.2002

Tag: 06.03.2002
Uhrzeit: 19.00 Uhr
Ort: Löbejün, An der Voigtei 1
Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage
Löbejün

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
- TOP 5 Bericht des Verbandsvorsitzenden
- TOP 6 Beratung zum Geschäftsverteilungsplan

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 7 Beschlussfassung zu einem Vertragsabschluss
- TOP 8 Beschlussfassung zu einer Vertragsanpassung
- TOP 9 Beratung zur Stellenausschreibung
- TOP 10 Personenangelegenheit
- TOP 11 Allgemeine Angelegenheiten

gez. O. Hilbig

Verbandsvorsitzender



Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, der 14. März 2002

Redaktionsschluss ist
Montag, der 4. März 2002

FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN

KARIN BERGER

BERÄT SIE GERN.

FUNK:

0171 / 4144035



AMTSBLATT

...einfach besser informiert

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Schornsteinfegerwesen - Änderungen im Kehrbezirk

Ab sofort sind in nachfolgend genannten Orten folgende Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) zuständig (Diese Regelung gilt voraussichtlich bis zum 31.12.2002):

Ort	BSFM
Cösitz/Priesdorf	Konradowitz, Georg
Hohnsdorf	Röder, Uwe
Klein-Weißandt	Börner, Daniel
Lennewitz	Reinhardt, Michael
Radegast	Hanschmann, Fred
Riesdorf	Hanschmann, Fred
Rohndorf	Jennert, Bernd
Schortewitz	Sander, Gert
Trebbichau/Fuhne	Breswald, Eckehard
Weißandt-Gölzau	Börner, Daniel
Zehbitz und Wehlau	Vehlhaber, Matthias
Zehmitz	Börner, Daniel

Tourenplan Bücherbus

21.02.2002 und 14.03.2002

13.45 Uhr	Stadt Radegast (Schule)
14.20 Uhr	Gemeinde Zehbitz
14.45 Uhr	OT Wehlau
15.05 Uhr	OT Lennewitz
15.30 Uhr	Gemeinde Riesdorf
16.00 Uhr	Stadt Radegast (Markt)
16.35 Uhr	Gemeinde Cösitz
17.00 Uhr	OT Priesdorf
17.25 Uhr	Gemeinde Gnetsch

25.02.2002

15.00 Uhr	OT Ziebigk
15.20 Uhr	OT Pösigk
16.00 Uhr	Gemeinde Prosigk
16.40 Uhr	Gemeinde Libehna

26.02.2002

15.25 Uhr	OT Hohnsdorf
15.50 Uhr	Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne
16.15 Uhr	OT Rohndorf
16.40 Uhr	Gemeinde Glauzig

01.03.2002

15.00 Uhr	Gemeinde Schortewitz
-----------	----------------------

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Wochenendbereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

11.02. bis 18.02.2002	Dr. med. G. Meidel Tel.: Köthen (03496) 213685, Handy: (0171) 6928391
18.02. bis 25.02.2002	Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496) 510034
25.02. bis 04.03.2002	Dr. med. E. Schwerdtfeger Tel.: Gröbzig (034976) 22232
04.03. bis 11.03.2002	V. Reinicke Tel.: Edderitz (034976) 32282
11.03. bis 18.03.2002	Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496) 510034

Wochenendbereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Radegast/ Weißandt-Gölzau/Reupzig

11.02., 7.00 - 18.02., 7.00 Uhr	Dr. Buchheim, Köthen Tel.-Nr. 03496/214152
18.02., 7.00 - 25.02., 7.00 Uhr	Frau Funk, Radegast Tel.-Nr. 034978/22542
25.02., 7.00 - 04.03., 7.00 Uhr	SR H. J. Seidlitz, Quellendorf Tel.-Nr. 034977/21261
04.03., 7.00 - 11.03., 7.00 Uhr	Frau Frömmigen, Reupzig Tel.-Nr. 034977/21395
11.03., 7.00 - 18.03., 7.00 Uhr	Frau Graf, Radegast Tel.-Nr. 034978/21244

Verschiedenes



Line Dance wird, wie der Name schon sagt, in Linien neben- und hintereinander getanzt. Es sind festgelegte, sich wiederholende Figuren, die synchron von der Gruppe vorgeführt werden - also ähnlich einem Formationstanz. Es gibt Tänze, die nur aus wenigen Figuren bestehen, bis hin zu Tänzen, die mehr als 60 Schrittfolgen beinhalten.

Jung und Alt ist vom Line Dance fasziniert, weil hier niemand jemanden führen oder Angst haben muss, dem Partner auf die Füße zu treten. Jeder tanzt hier sozusagen SOLO. Schrittfehler sind nicht so schlimm - man reiht sich einfach wieder ein und tanzt weiter. Getanzt wird auf die ins Blut gehende Country oder New Country Music. Man kann spontan mit anderen Line Dance Gruppen tanzen, da die meisten Tänze für bestimmte Musikstücke choreografiert wurden und diese Tanzschritte sich schnell verbreiten. Es ist schon ein besonderes Erlebnis, bei Veranstaltungen 50 - 60 Line Dancer auf der Tanzfläche zu erleben.

Über die Entstehung des Line Dance gibt es keine gesicherte Informationen. Es wird vermutet, dass die Emigranten, die einst

die heutige USA besiedelten, selbstverständlich auch ihr kulturelles Erbe im Gepäck hatten. Von Clantänzen der Iren und der Schotten, von Menuett über Polka und Contra Dance, sowie vielen anderen Tanzformen, wurden diese in der neuen Welt gepflegt, vielen Leuten näher gebracht, aber teilweise auch vernachlässigt und vergessen. Zur Ära des Rock 'n' Roll, also Ende der 50er, Anfang der 60er Jahre ging man verstärkt dazu über, in Reihen zu tanzen. In den folgenden Jahrzehnten zeichnen sich sicherlich Filme, wie „Urban Cowboy“ mit Jon Travolta (1980) oder Billy Ray Cyrus Hit „Achy breaky heart“ (1995) und vielen anderen für den nicht endenden Boom Line Dance verantwortlich.

Denen, die jetzt neugierig geworden sind, und für diesen Freizeitsport (so kann man es bezeichnen, denn geschwitzt wird tüchtig und es purzeln auch die Pfunde) Interesse zeigen, können wir nur empfehlen, kommt und schaut's euch an. Treffpunkt ist jeden Freitag um 19.30 Uhr im Freizeitzentrum in Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8 oder telefonische Vorabinformation über Freizeitzentrum Radegast Telefon: 034978/21456 Familie Klabis Radegast Telefon: 034978/21398 Wir freuen uns über jeden, der sich den Fuhnestädter Country Bear's anschließt.

Aufruf an alle Sangesfreudigen in Radegast und Umgebung

Der „gemischte Chor Radegast“ zählt zurzeit insgesamt 20 Mitglieder. Wenn aber, bedingt durch Schichtarbeit, Krankheit oder Ähnliches, Sängerinnen oder Sänger ausfallen, sind öffentliche Auftritte fast unmöglich. Darum bitten wir alle, die Spaß am Singen haben, um stimmungsgewaltige Verstärkung. Vor allem die Männer unseres Chores brauchten dringend Unterstützung, denn zu einem gemischten Chor gehören auch kräftige Männerstimmen die den Wohlklang eines Musikstücks abrunden. Wir suchen weder Leute mit fundierten Notenkenntnissen, noch müssen Neueinsteiger vorsingen!!!

Es genügen Lust und Liebe zu Musik und Gesang. Keine Angst vor „großen Komponisten“, denn auch die haben bekannte und beliebte Lieder geschaffen. Ab dem 15.01.2002 finden unsere Proben wöchentlich dienstags ab 19.00 Uhr im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8, statt. Also, wer sich durchringt Sessel und Fernseher zu verlassen, kann eine lustige singende Gemeinschaft kennen lernen. Wir wären glücklich, wenn unser Aufruf nicht ungehört verhallt und freuen uns, Sie bei den „Radegaster Fuhnelerchen“ begrüßen zu dürfen.

Der Vorstand des Chores

Wer kann helfen?!

Unsere Jugendclubs benötigen:

Hausrat: z. B. Möbel, Geschirr

Elektrogeräte: z. B. E-Herd, Kühlschrank

Fernsehgeräte, Sat-Anlage, Musikanlage, PC, Spielkonsolen + Spiele

Sport- und Spielgeräte: u. a. Tischtennis- und Dartszubehör

Gartenmöbel

Tapete, Farbe, Fußbodenbelag

Nach vorheriger Absprache - kostenlose Abholung!

Für Ihre Unterstützung bedanken sich - Die Jugendclubs der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt/Süd

Angebote bitte an:

VG - Anhalt/Süd

Hauptstr. 31

06369 Weißsandt-Gölzau

Tel.: 034978/26517

Fax: 034978/26566

Funk:

0162-4737222

0162-4731011

Mein Kind nimmt Drogen?!

Früher oder später kommen Kinder und Jugendliche in Kontakt mit Suchtmitteln, mit „legalen“ ebenso wie mit „illegalen“. Sie sehen, dass im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis und in der Öffentlichkeit Zigaretten, Alkohol und Schmerz- oder Beruhigungsmittel konsumiert werden. Sie beobachten, dass Schulkameraden - oft sehr früh - anfangen zu rauchen, dass Freunde, Bekannte oder Leute aus der „Chlique“ Drogen nehmen oder bereits massive Probleme mit Alkohol oder verbotenen Drogen wie Haschisch oder Ecstasy haben.

Viele Merkmale einer ganz normalen pubertären Entwicklung könnten auch ein Hinweis auf einen Drogenmissbrauch sein: plötzlich abfallende Schulleistungen, Kinder ziehen sich von Familienaktivitäten zurück, Stimmungsschwankungen ohne Anlass und im Besonderen Wechsel des Freundeskreises, Einsamkeit und Antriebslosigkeit.

Wenn sich der Verdacht festigt, dass Ihr Kind etwas mit Drogen zu tun hat, ist es wichtig Ruhe zu bewahren. Gerade jetzt gilt es, den Kontakt zum Jugendlichen aufrechtzuerhalten und sein Vertrauen zu gewinnen.

Wenn Sie mit Ihrem Kind sprechen, sollten Sie informiert sein: über Sucht und Suchtmittel, aber auch über Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten.

Informieren Sie sich!!!

Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes

Bärteichpromenade 12b

06366 Köthen

Telefon: 03496/429521

Drogenberatungsstellen der BRD

Internet:

www.meb.uni-bonn.de

www.drobs-halle.de

Wir gratulieren



Die Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

Gemeinde Cösitz

Frau Liesbeth Malik

zum 79. Geburtstag

Herrn Hermann Tepper

zum 70. Geburtstag

Frau Anna Tobias

zum 78. Geburtstag

Herrn Heinz Thielicke

zum 81. Geburtstag

OT Priesdorf

Gemeinde Cosa

Herrn Hans Herrmann

zum 88. Geburtstag

OT Pösigk

Frau Linda Lohmann

zum 76. Geburtstag

OT Pösigk

Frau Wanda Kupiec

zum 86. Geburtstag

OT Ziebigk

Gemeinde Glauzig

Frau Rosel Reinsdorf

zum 70. Geburtstag

Frau Waltraut Schädel

zum 60. Geburtstag

Herrn Hermann Steinborn

zum 76. Geburtstag

Gemeinde Gnetsch

Herrn Friedrich Böhme

zum 81. Geburtstag

Gemeinde Görzig

Frau Pauline Kowalzik

zum 86. Geburtstag

Frau Hanna Schönwald

zum 75. Geburtstag

Frau Gisela Schemmel zum 60. Geburtstag
 Herr Hans-Joachim Dombrowsky zum 77. Geburtstag
 Frau Karin Klehr zum 60. Geburtstag
 Frau Gertrud Schäfer zum 91. Geburtstag
 Herr Erich Stoye zum 79. Geburtstag
 Frau Irmgard Woit zum 78. Geburtstag
 Herr Horst Laue zum 77. Geburtstag
 Frau Johanna Stoye zum 84. Geburtstag
 Frau Frieda Berger zum 87. Geburtstag
 Frau Gertrud Bieler zum 80. Geburtstag
 OT Reinsdorf
 Frau Martha Karl zum 85. Geburtstag
 OT Reinsdorf
 Frau Marie Zabel zum 91. Geburtstag
 OT Reinsdorf

Gemeinde Libehna

Frau Else Zinke zum 89. Geburtstag
 Frau Emmy Ackesmann zum 80. Geburtstag
 OT Locherau

Gemeinde Prosigk

Herrn Willy Vorrath zum 93. Geburtstag
 Herrn Karl Stolze zum 88. Geburtstag

Stadt Radegast

Frau Hildegard Peschel zum 79. Geburtstag
 Frau Gisela Kolb zum 60. Geburtstag
 Frau Maria Schöberle zum 89. Geburtstag
 Frau Martha Michaelis zum 93. Geburtstag
 Herr Herbert Kleist zum 65. Geburtstag
 Frau Charlotte Friedrich zum 89. Geburtstag
 Frau Marie Höltge zum 89. Geburtstag
 Herr Heinz Koschine zum 81. Geburtstag
 Frau Annemarie Jenke zum 75. Geburtstag

Gemeinde Riesdorf

Frau Valerie Dienelt zum 86. Geburtstag

Gemeinde Schortewitz

Frau Martha Jahn zum 88. Geburtstag
 Frau Luzia Kittler zum 81. Geburtstag
 Frau Eva Albrecht zum 80. Geburtstag
 Frau Helga Teicher zum 65. Geburtstag
 Frau Ursula Rudolph zum 70. Geburtstag
 Frau Rita Thomas zum 60. Geburtstag
 Frau Irene Fiedler zum 79. Geburtstag
 Herr Richard Hillich zum 65. Geburtstag

Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

Frau Helga Gruber zum 70. Geburtstag
 Frau Charlotte Schlimme zum 76. Geburtstag
 OT Hohnsdorf
 Frau Helene Flechsig zum 82. Geburtstag
 OT Hohnsdorf

Gemeinde Weißandt-Görlzau

Frau Lina Grobe zum 82. Geburtstag
 Herr Johann Pajonk zum 81. Geburtstag
 Frau Käthe Kusebauch zum 76. Geburtstag
 Herr Gerhard Reinsdorf zum 76. Geburtstag
 Frau Theresia Kaluza zum 79. Geburtstag
 Frau Gerda Zeising zum 60. Geburtstag
 Frau Elli Eckner zum 75. Geburtstag
 OT Klein Weißandt

Gemeinde Zehbitz

Frau Gertrud Suda zum 81. Geburtstag
 Herr Horst Hein zum 70. Geburtstag

Herrn Heinz Pfalzgraf zum 75. Geburtstag
 OT Lennewitz
 Frau Doris Mühlhikel zum 60. Geburtstag
 OT Wehlau
 Frau Erna Kolassa zum 75. Geburtstag
 OT Wehlau
 Herr Werner Strauß zum 65. Geburtstag
 OT Zehmitz

„Goldene Hochzeit“

Zum 50-jährigen Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren

am 01.02.2002
 Maria und Wolfgang Gilbricht
 aus Radegast

am 16.02.2002
 Ruth und Wolfgang Ränicke
 aus Trebbichau a. d. F./OT Hohnsdorf

am 23.02.2002
 Elfriede und Heinz Bülow
 aus Libehna/OT Locherau

Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre viel Gesundheit und alles Gute.

Wir bringen Ideen in Druck!
 Anzeigenservice:
 0 35 35/489-0



VERLAG

WITTICH

...einfach besser informiert